

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hotel

Hotel Mariahilf GmbH (Stand 07/2020)

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Beherbergungsverträge, die zwischen der Hotel Mariahilf GmbH und dem Gast abgeschlossen werden, sowie für alle sonstigen erbrachten Dienstleistungen von Seiten des Hotels.

2. Begriffsdefinitionen

Beherberger Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

Gast Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde, etc).

Vertragspartner Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„Konsument“ und „Unternehmer“ Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idGF zu verstehen.

Beherbergungsvertrag Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

3. Reservierung und Weitervermittlung

Der Beherbergungsvertrag kommt durch eine eindeutige und gegenseitige Annahme einer vorgenommenen Zimmerreservierung zustande und ist für beide Vertragspartner bindend. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.

Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande. Jeder Gast erhält bei Bekanntgabe seiner Kontaktdaten (Email- oder Postadresse) eine schriftliche Reservierungsbestätigung

Es besteht kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Übernachtungsdienstleistung in einem bestimmten Zimmer. Das Hotel behält sich das Recht vor, branchenübliche Restriktionen wie Mindestaufenthalte, Buchungsanfragen oder Anzahlungen für bestimmte Daten zu definieren. Der Weiterverkauf/-vermittlung sowie die unerlaubte Vermittlung von reservierten Zimmern ist untersagt. Speziell die Weitervermittlung von Zimmern und/oder Zimmerkontingenten an Dritte zu höheren Raten als des ursprünglichen Zimmerpreises ist nicht erlaubt. Die Nutzung des Hotelzimmers zu einem anderen als dem Beherbergungszweck ist ausdrücklich untersagt.

4. Buchungs- und Stornierungsbedingungen

Garantierte Buchung Durch die Angabe der Kreditkartennummer oder durch eine Anzahlung ist diese Buchung garantiert und hatlet der Beherberger das/die Zimmer die ganze Nacht frei. Eine kostenfreie Stornierung der Reservierung ist bis 24 Stunden vor der Anreise möglich. Bei späterer Stornierung behält sich das Hotel bei einer Nichtweitervermittlung der Reservierung das Recht vor, 100% des Übernachtungspreises von der Kreditkarte abzubuchen und in Rechnung zu stellen.

Non Refundable Buchung Im Moment der Reservierung akzeptiert der Gast, dass der volle Preis des Aufenthaltes von der Kreditkarte abgebogen wird. Dieser Betrag ist im Falle einer Stornierung oder Änderung der Aufenthaltsdaten nicht rückerstattbar.

Firmen-Kostenübernahmen Die Firma muss dem Hotel eine schriftliche Bestätigung via Email oder Fax zukommen lassen, womit die Buchung garantiert ist und der Beherberger das/die Zimmer die ganze Nacht freihält. Eine kostenfreie Stornierung der Reservierung ist bis 24 Stunden vor der Anreise möglich. Bei späterer Stornierung behält sich das Hotel bei einer Nichtweitervermittlung der Reservierung das Recht vor, 100% des Übernachtungspreises in Rechnung zu stellen oder von der Kreditkarte abzubuchen. Wenn der Firmensitz außerhalb von Österreich liegt, wird zusätzlich noch eine gültige Kreditkartennummer als Sicherheit benötigt.

Promotion-Buchung Je nach Angebot kann der Zeitpunkt der kostenfreien Stornierung variieren. Die jeweiligen Bedingungen und Stornierungsfristen werden im Buchungsprozess sowie auf der Buchungsbestätigung ausgewiesen.

Gruppen-Buchung Ab einer Reservierung von 5 Zimmern gelten gesonderte Reservierungs- und Stornierungsbedingungen. 2 Wochen vor Anreise muss die Buchung durch die Angabe einer gültigen Kreditkartennummer oder durch Anzahlung von 30% des Buchungswertes garantiert werden.

Stornobedingungen Gruppen	bis 28 Tage vor Anreise kostenlos, bis 14 Tage vor Anreise 25% des Buchungswertes, bis 7 Tage vor Anreise 50% des Buchungswertes, 6 Tage bis 2 Tag vor Anreise 80% des Buchungswertes, 1 Tag vor Anreise 100% des Buchungswertes.
---------------------------	---

Ausnahmen hiervon gelten bei gesonderten Vereinbarungen. Angebote mit Optionsdatum stellen keine verbindlichen Buchungen dar, da noch kein Beherbergungsvertrag zustande gekommen ist. Es steht dem Gast/Vertragspartner sowie dem Hotel frei, das Angebot bis zum jeweiligen Optionsdatum anzunehmen oder abzulehnen.

Stornierung Eine Stornierung ist nur in schriftlicher Form möglich. Alle Buchungen, die über ein Online-Reisebüro (z.B.s. Booking.com, HRS, EXPEDIA usw.) getätigt wurden, müssen auch über dieses storniert werden. Die jeweiligen Plattformen können auch andere Buchungsbedingungen vorsehen.

No Show Bei *garantierten Buchungen* oder *Firmen-Kostenübernahmen* ist das Hotel unwiderruflich berechtigt, 100% des Buchungswertes von der Kreditkarte abzubuchen bzw. in Rechnung zu stellen.

Vorzeitige Abreise Bei vorzeitiger Abreise behält sich das Hotel das Recht vor, 100% des Buchungswertes in Rechnung zu stellen.

Gesonderte Stornierungsfristen Für Packages und Buchungen während Events- sowie Messezeiten gelten abweichende Stornierungsfristen. Diese werden im Buchungsprozess sowie auf der Buchungsbestätigung ausgewiesen.

5. Behinderungen der Anreise

Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen. Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil er/sie erkrankt sind, ist der Vertragspartner dennoch verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

6. Vorzeitige Auflösung des Beherbergungsvertrages durch das Hotel

Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen unmöglich macht oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen, etc) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

7. Verlängerung der Beherbergung

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser, etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

8. Zimmerpreise und Packages

Das Hotel behält sich das Recht vor, den Preis der gesamt gebuchten Übernachtungsdienstleistung dem Gast bei der Anreise in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist aber jedenfalls verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglicher Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei einer Firmen-Kostenübernahme mit Firmensitz in Österreich kann die Rechnung auch mittels Bank-Überweisung getätigt werden. Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

Die Zimmerpreise richten sich nach der Anzahl der Personen im Zimmer. Sollte der Gast zusätzliche Personen im Hotelzimmer über Nacht unterbringen, muss dies spätestens am nächsten Morgen in der Rezeption bekanntgegeben werden. Der Aufpreis richtet sich nach dem vom Hotel festgelegten Preis zu dem jeweiligen Tag. Im Hotel Mariahilf gibt es saisonale Preise, die täglich variieren. Eine „von-bis“ Preislisite liegt in der Rezeption auf, zusätzlich können die gültigen Zimmerpreise Online auf der Homepage eingesehen werden. Das Hotel Mariahilf bietet unterschiedliche Rate mit Inklusiv- und Exklusivleistungen an. Das Frühstück sowie weitere inkludierte Dienstleistungen von Packages, die nicht konsumiert wurden, können daher nicht von der Rechnung in Abzug gebracht werden.

9. Ersatzunterkunft

Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen. Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers.

10. Steuern/ Gebühren/ Abgaben

Unsere veröffentlichten Preise sind inklusive Umsatzsteuer und exklusive Ortstaxe (€ 1,50 p. Person/p. Nacht). Kinder unter 16 Jahren, Menschen mit Behinderung sowie Geschäftstouristen, die länger als 14 Tage am Stück im Hotel beherbergt sind, sind von dieser Steuer befreit. Für den Fall der Änderung von Steuer-, Gebühren-, und Abgabensätzen sowie der wirksamen Erhebung von neuer, den Parteien bisher unbekanntem Steuern, Gebühren und Abgaben behält sich die Hotel Mariahilf GmbH vor, die Preise entsprechend zu ändern.

11. Zahlungsmittel

Gültige Zahlungsmittel sind Bargeld in EURO, EC Karte, Master Card, Visa Card, Diners Card und American Express in EURO.

12. Nutzung der Zimmer

Das reservierte Zimmer steht dem Gast am Anreisetag ab 14:00 Uhr und bis 11:00 Uhr am Abreisetag zur Verfügung. Auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit kann eine spätere Abreise (Late Check Out) mit dem Hotel im Vorhinein vereinbart werden. Stimmt das Hotel einem Late Check Out zu, ist das Hotel berechtigt, wenn nicht anders vereinbart, für die zusätzliche Nutzung € 35,00 bis 14:00 Uhr in Rechnung zu stellen. Bei Abreisen, die nach 14:00 Uhr erfolgen, wird der volle Tagespreis des Zimmers erhoben. Ein automatischer Anspruch auf das Zimmer für eine weitere Nacht ist dafür aber nicht gegeben. Um die Nachtruhe im Hotel zu bewahren, bitten wir Sie, ab 22:00 Uhr sich ruhig in unseren Räumlichkeiten zu verhalten.

13. Rechte des Beherbergers

Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger

weilers zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

Bei Sachbeschädigung des hoteleigenen Inventars werden die anfallenden Kosten ausnahmslos dem Gast in Rechnung gestellt.

Im Falle eines Verlustes des Zimmerschlüssels durch den Gast wird diesem ein Betrag in der Höhe von € 70,00 zur Deckung der Unkosten verrechnet.

Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

14. Haftung

Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder dem vom Beherberger befugten Mitarbeitern übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehende Personen. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Der Beherberger übernimmt demnach für unbeobachtetes, abgestelltes Gepäck keine Haftung. Der Gast hat aber die Möglichkeit, sein Gepäck vor und nach dem Aufenthalt in dem Kofferraum des Hotels sicher unterzustellen.

Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit € 550,-. Der Beherberger haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

15. Videoüberwachung

Zu Sicherheit der Gäste werden die Eingänge des Hotels 24 Stunden videoüberwacht.

16. Parken

Hotelgäste können zu vergünstigten Tarifen ihr Personenkraftfahrzeug in der nahegelegenen Tiefgarage am Mariahilferplatz einstellen. Da die Hotel Mariahilf GmbH aber nicht Garagenbetreiberin ist, kommt zwischen dem Vertragspartner und dem Hotel kein Nutzungsvertrag und kein Verwahrungsvertrag zustande. Das Hotel haftet daher nicht für Schäden am Personenkraftfahrzeug, die durch andere Gäste oder sonstige Dritte zu verantworten sind, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, etc.

17. Fußgängerzone

Das Befahren der Fußgängerzone ist für Gäste des Hotel Mariahilf an den gekennzeichneten Einfahrten gestattet. Das Halten vor dem Hotel in der Zone ist nur für die Ladetätigkeit gestattet.

18. Gutscheine

Hotelgutscheine können lediglich für hoteleigene Leistungen eingelöst werden. Verbleiben bei Zahlungen mit Gutschein Restguthaben, bleiben diese bestehen und können für weitere Zahlungen genutzt werden. Gutscheine können nicht in Bargeld abgelöst werden.

19. Speisen

Das Frühstück kann nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des öffentlichen Bereiches (Speisesaal, Bar) eingenommen werden. Die Mitnahme von angebotenen Frühstücksbestandteilen ist nicht erlaubt. Das Zubereiten von Speisen jeglicher Art ist in den Zimmern nicht gestattet.

20. Rauchverbot

Im gesamten Hotelbereich ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Missachtung werden eine Sonderreinigung in Höhe von EUR 100,00 sowie im Falle einer Auslösung des Brandmeldealarms zusätzlich die Kosten für den Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt.

21. Brandschutz

Im Falle eines Brandes bzw. Brandalarms ist den Anweisungen des Hotelpersonals Folge zu leisten.

22. Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist generell gestattet. Voraussetzung ist, dass das Haustier frei von Krankheiten ist und keine Gefahr für andere Hotelgäste darstellt. Das Mitführen des Haustieres zum Frühstück ist nicht gestattet. Pro Haustier und Übernachtung fällt eine Gebühr von EUR 10,00 an. Ausnahme sind jedoch Blinden-, Gehörlosen- sowie andere vergleichbare Servicehunde. Diese dürfen kostenlos mitgeführt werden. Der Gast, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen, oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritter verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen. Der Gast haftet dem Hotel gegenüber für alle Schäden, die das mitgebrachte Tier anrichtet. Der Vertragspartner bzw sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmensgeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Großbritannien, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher für Klagen gegen den Verbraucher örtlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

24. Sonstiges

Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Hotel Mariahilf GmbH (Stand 07/2020)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für alle Verträge zwischen der Hotel Mariahilf GmbH und dem Vertragspartner (Veranstalter), welcher Veranstaltungen (Seminare, Konferenzen, Workshops, Events...) in den Räumlichkeiten des Hotel Mariahilf durchführt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Anderslautende Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, außer diese wurden ausdrücklich schriftlich anerkannt. Dies gilt auch für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, selbst wenn die Hotel Mariahilf GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere den Bestimmungen des KSchG) widersprechen, so behalten die übrigen Bestimmungen dieser AGB dennoch ihre Gültigkeit. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

2. Begriffsdefinitionen

Vertragspartner

Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, mit der die Hotel Mariahilf GmbH einen Vertrag für die zeitlich befristete Nutzung von Räumen und die Erbringung von Dienstleistungen durch die Hotel Mariahilf GmbH für eine Veranstaltung im Hotel abschließt.

„Konsument“ und „Unternehmer“ Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idGF zu verstehen.

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die befristete Überlassung von Räumen für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten „Konferenzraum“, „Stifter Saal“ oder „Bar“ sowie die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen durch das Hotel. Die Räume werden von der Hotel Mariahilf GmbH ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarung bereitgestellt und übergeben. Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln.

4. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des von der Hotel Mariahilf GmbH abgegebenen Angebots zustande. Es steht der Hotel Mariahilf GmbH frei, die Buchung schriftlich zu bestätigen. Wird der Vertrag für und im Namen eines Dritten abgeschlossen, wird der Dritte Vertragspartner der Hotel Mariahilf GmbH. In einem solchen Fall ist die Hotel Mariahilf GmbH vor Abschluss des Vertrages gesondert darauf hinzuweisen und eine schriftliche Bevollmächtigung für den konkreten Vertragsabschluss vorzuweisen. Die Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände bedürfen vorab einer schriftlichen Einverständniserklärung des Hotels.

5. Leistungsumfang

Die Hotel Mariahilf GmbH verpflichtet sich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen gemäß den getroffenen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Während dieses Zeitraumes sind bei Veranstaltungen für Besucher und Veranstalter und bei Auf- und Abbauarbeiten nur für den Veranstalter und etwaig beauftragte Subunternehmen die angemieteten Räumlichkeiten geöffnet. Der Vertragspartner hat Behördenvertretern, amtlichen Kontrollorganen sowie Vertretern und Mitarbeitern der Hotel Mariahilf GmbH den Zutritt zu den Veranstaltungsräumen jederzeit zu ermöglichen.

6. Entgelt

Das vereinbarte Entgelt umfasst alle im Angebot enthaltenen Leistungen der Hotel Mariahilf GmbH. Zusätzliche Leistungen werden in der Endabrechnung berücksichtigt und verrechnet. Sämtliche Entgelte werden zuzüglich Umsatzsteuer (UST) in Rechnung gestellt. Getränke werden, sofern im Vertrag keine Pauschale vereinbart wurden, nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt. Speisen sowie sämtliche Zusatzleistungen (Technik, Dekoration, Sondermobiliar etc) werden laut Vorabbestellung verrechnet.

7. Zahlung

Alle Rechnungsbeträge sind auf das von der Hotel Mariahilf GmbH bekanntgegebene Konto oder in Bar einzuzahlen. Im Falle einer Banküberweisung ist die Hotel Mariahilf GmbH ausnahmslos spesenfrei zu halten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung des vereinbarten Entgelts für die Leistungen. Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn ist die Hotel Mariahilf GmbH berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 8,00 sowie die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen.

Die Hotel Mariahilf GmbH ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Höhe der jeweiligen Vorauszahlung sowie deren Fälligkeit werden im Vertrag schriftlich festgelegt. Sofern Zweifel an der Bonität des Veranstalters entstehen, kann die Hotel Mariahilf GmbH die Abhaltung der Veranstaltung vom Erlag eines Depots in der Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages abhängig machen.

8. Rechtsgeschäftsgebühr

Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren sowie Steuern und öffentliche Abgaben, die durch den Vertrag oder durch die Veranstaltung des Vertragspartners entstehen, trägt der Vertragspartner und hat die Hotel Mariahilf GmbH hierfür schad- und klaglos zu halten.

9. Reduktions- und Stornogebühren

Im Falle einer Reduktion des vertraglich vereinbarten Arrangements, welche den erwarteten Grundumsatz um mehr als 50% verringern, behält sich die Hotel Mariahilf GmbH das Recht vor, die vereinbarten Preise neu zu verhandeln.

Der Vertragspartner kann gegen Zahlung einer Stornogebühr, deren Höhe vom Zeitpunkt des Rücktritts abhängt, in ausschließlich schriftlicher Form vom Vertrag zurücktreten.

Stornobedingungen	bis 7 Tage vor der Veranstaltung kostenlos, 6 Tagen vor der Veranstaltung 100% der Raummiete, 24 Stunden vor der Veranstaltung 100% der Raummiete zuzüglich einer Organisationsgebühr von 50% der vereinbarten Essensbestellung.
-------------------	---

Abweichungen dieser Stornierungsregelungen sind nur schriftlich im Vertrag möglich. Die Stornogebühren unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

10. Rücktritt vom Vertrag und vorzeitige Vertragsbeendigung

Die Hotel Mariahilf GmbH kann vom Vertrag fristlos zurücktreten, wenn:

- ❖ der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungen nicht fristgerecht leistet oder mit seinen Zahlungspflichten aus anderen Verträgen mit der Hotel Mariahilf GmbH mehr als 30 Tage im Verzug ist;
- ❖ die Hotel Mariahilf GmbH Kenntnis davon erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere, wenn dadurch Zahlungsansprüche der Hotel Mariahilf GmbH gefährdet scheinen oder der Vertragspartner nicht genügend Sicherheitsleistung bietet oder bereits offene Forderungen der Hotel Mariahilf GmbH nicht begleicht;
- ❖ der Vertragspartner die behördlich notwendigen Genehmigungen (z.B. verpflichtende Anmeldung beim Magistrat durch Veranstalter) nicht fristgerecht vorlegt oder die Behörde die Veranstaltung nicht genehmigt;
- ❖ die Veranstaltung den getroffenen Vereinbarungen widerspricht, gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die guten Sitten verstößt, eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- ❖ die Hotel Mariahilf GmbH Kenntnis von einer unbefugten Unter- oder Weitervermietung der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten durch den Vertragspartner erlangt;
- ❖ die Erfüllung des Vertrages wegen eines als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB. Elementarereignisse, Streik, behördliche Verfügungen, Pandemie, etc) oder wegen anderer, von der Hotel Mariahilf GmbH nicht zu vertretenden Umstände, unmöglich ist.

Die Hotel Mariahilf GmbH hat bei Ausübung des Rücktrittsrechts den Vertragspartner davon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei allen oben genannten Fällen hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Der Vertragspartner kann ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Er hat bei Vertragsrücktritt eine Stornogebühr gemäß Punkt 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gemäß etwaig getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu bezahlen. Im Falle höherer Gewalt ist eine kostenfreie Stornierung durch den Vertragspartner möglich, sofern der Hotel Mariahilf GmbH zum Stornierungszeitpunkt noch keine Kosten durch die abgesagte Veranstaltung entstanden sind (für Subunternehmen, zB Partner für Technik, Sondermobiliar, Dekoration, bestellte und gelieferte Lebensmittel, MitarbeiterInnen etc.).

Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis unmittelbar vor oder während der Veranstaltung aufzulösen und die Veranstaltung abzubrechen, sofern die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder den Ruf der Hotel Mariahilf GmbH gefährdet. Für den Vertragspartner gilt dieses Rücktrittsrecht, sofern der reibungslose Ablauf ohne eigenes Verschulden gefährdet wurde. In all diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche durch den Vertragspartner gegenüber der Hotel Mariahilf GmbH, welcher Art auch immer, ausgeschlossen, sofern die Nichtdurchführung oder der Abbruch der Veranstaltung nicht aus alleinigem Verschulden der Hotel Mariahilf GmbH erfolgt. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat die Hotel Mariahilf GmbH den Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Der Hotel Mariahilf GmbH steht in all diesen Fällen das Entgelt unter Beachtung der Bestimmungen des § 1168 ABGB zu, wonach sich die Hotel Mariahilf GmbH das anrechnen lassen muss, was sie sich infolge des Unterbleibens oder des Abbruchs der Veranstaltung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

11. Raumänderungen

Die Hotel Mariahilf GmbH behält sich das Recht zu Raumänderungen vor, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, insbesondere dann, wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung wäre zum Beispiel Unbenutzbarkeit des Raumes, Überbuchung oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen, welche diesen Schritt notwendig machen. Der Vertragspartner kann etwaige Ansprüche aus einer sachlich gerechtfertigten Raumänderung nicht geltend machen.

12. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Hotel Mariahilf GmbH bei Vertragsabschluss die voraussichtliche Teilnehmerzahl mitzuteilen. Die definitive Teilnehmerzahl wird der Hotel Mariahilf GmbH spätestens vier Werktage vor dem Termin schriftlich vom Vertragspartner bekannt gegeben. Sollte die Personenanzahl größer sein, wird ein durch die größere Zahl verursachter Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Reduziert sich die Anzahl der Teilnehmer, kommen die vertraglich vereinbarten Stornobedingungen und Punkt 9. der AGBs zur Anwendung. Verschieben sich die festgelegten Anfangs- und/oder Schlusszeiten der Veranstaltung ohne vorherige schriftliche Zusage des Hotels und hat die Hotel Mariahilf GmbH die Verschiebung nicht zu vertreten, so ist die Hotel Mariahilf GmbH dazu berechtigt, die Kosten für die Bereitstellung von Ausstattung und Personal zu verrechnen.

13. Haftung

Die Hotel Mariahilf GmbH leistet Gewähr für die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung und haftet nur für Sachschäden, die ihre Mitarbeiter oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschulden. Schadenersatzansprüche gegenüber der Hotel Mariahilf GmbH sind begrenzt mit dem vereinbarten Entgelt. Ersatz für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die Hotel Mariahilf GmbH haftet nicht für beschädigte, verlorene oder gestohlene Gegenstände und Garderobe, die der Vertragspartner, seine Beschäftigten, Beauftragten, Besucher oder Gäste vor oder während der Veranstaltung in die Veranstaltungsräumlichkeit eingebracht haben.

Der Vertragspartner trägt die Haftung für alle Schäden, auch für alle Folgeschäden oder Verluste, die von den Veranstaltungsteilnehmern, von den von ihm beschäftigten Mitarbeitern, von den von ihm Beauftragten, von sonstigen Dritten aus seinem Bereich, von ihm selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter verursacht wurden. Dies gilt besonders im Hinblick auf Schäden am Gebäude oder Inventar infolge der Veranstaltung, Schäden bei Auf- und Abbauarbeiten, Schäden beim Einbringen von Gegenständen sowie für alle Folgen, die aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl resultieren.

Die Personen, die für den Veranstalter den Vertrag oder die Bestellung unterzeichnen, haften zur ungeteilten Hand mit dem Veranstalter für die Erfüllung der Verpflichtungen des Veranstalters aus dem Vertrag. Der Veranstalter hat im Vertrag die Personen anzugeben, die für ihn rechtsgeschäftlich handeln können. Werden keine derartigen Personen angegeben, so kann die Hotel Mariahilf GmbH die Personen, die den Vertrag unterzeichnen, als hierzu berechtigt ansehen.

14. Catering

Die gastronomische Betreuung erfolgt ausschließlich durch das hauseigene Catering der Hotel Mariahilf GmbH. Das Mitbringen von Speisen und Getränken und deren Verzehr während der Veranstaltungen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind schriftlich im Vertrag zu vereinbaren.

15. Werbemaßnahmen

Der Vertragspartner darf das Markenzeichen und den Namen des Hotels und der Hotel Mariahilf GmbH zur Bewerbung von Veranstaltungen nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit der Hotel Mariahilf GmbH nutzen. Dies gilt beispielsweise für Programme, Plakate und Ähnliches. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Hotel Mariahilf GmbH öffentlich zugängliche Bilder/Videos/Pressemittellungen der Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Hotel Mariahilf GmbH für eigene PR- und Marketingzwecke nutzen darf.

16. Dekoration

Sofern der Veranstalter beabsichtigt, Dekorationsmaterial oder Entertainment in die Räumlichkeiten der Hotel Mariahilf GmbH einzubringen, ist dies zuvor schriftlich zu vereinbaren. Sämtliche eingesetzte Dekorationselemente zur Ausschmückung innerhalb der Veranstaltungsräumlichkeiten müssen die Eigenschaft schwer entflammbarer Materialien haben. Durch die Positionierung des Dekorationsmaterials dürfen die Räume und die Fahrnisse der Hotel Mariahilf GmbH nicht beschädigt werden. Die Anbringung und Vorbereitung muss durch Fachpersonal durchgeführt werden, alle rechtlichen Vorschriften, insbesondere feuerpolizeiliche, betriebsanlagenrechtliche und veranstaltungsrechtliche Bestimmungen müssen beachtet werden. In das Hotel eingebrachte Ausstellungsstücke oder sonstige Gegenstände dieser Art befinden sich auf Risiko des Vertragspartners in den Räumlichkeiten des Hotels. Für Beschädigung, Verlust oder Untergang wird von der Hotel Mariahilf GmbH keine Haftung übernommen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Hotels und seiner Mitarbeiter. Nach Veranstaltungsende sind alle mitgebrachten Gegenstände umgehend zu entfernen. Die Hotel Mariahilf GmbH behält sich das Recht vor, zurückgelassenen Gegenstände zu entfernen und entsorgen zu lassen. Der Vertragspartner hat dafür anfallende Kosten zu begleichen. Lassen sich die Gegenstände nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand entfernen, besteht für die Hotel Mariahilf GmbH die Möglichkeit, die Gegenstände in den Veranstaltungsräumlichkeiten zu belassen und die Raummiete für die Dauer des Verbleibs dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

Allenfalls von der Hotel Mariahilf GmbH bereitgestellte Dekorationen verbleiben im Eigentum dieser. Der Veranstalter hat allfällige Schäden an diesen Materialien zu ersetzen. Die Kosten der Dekoration und des Entertainments sowie jene für Auf- und Abbau von beidem trägt der Veranstalter. Der Veranstalter ersetzt der Hotel Mariahilf GmbH alle Aufwendungen in diesem Zusammenhang.

17. Abwicklung der Veranstaltung

Die Flächen und Räume des Hotels werden entsprechend den getroffenen Vertragsvereinbarungen zur Verfügung gestellt. Bei Übergabe des Vertragsobjekts sind allfällige Mängel, bei sonstigem Verzicht auf ihre Geltendmachung, vom Vertragspartner der Hotel Mariahilf GmbH gegenüber zu rügen. Abweichungen in Farbtönen, beispielsweise bei Dekorationen, sowie kleine, technisch bedingte Abweichungen, fallen nicht unter den Begriff Mangel. Änderungen an Einrichtungen, Möbeln, technischen Anlagen oder an bzw. in den Objekten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Hotels und werden ausnahmslos auf Kosten des Vertragspartners vorgenommen.

Die Durchführung und Ausstattung der Veranstaltung darf weder dem Ansehen noch der Sicherheit des Hauses schaden. Durch die Veranstaltung des Vertragspartners sowie durch etwaige Aufbau- oder Abbauarbeiten dürfen andere Veranstaltungen und Gäste im Hotel sowie Anrainer des Hotels nicht gestört werden. Die Hotel Mariahilf GmbH übernimmt keinerlei Haftung für einen Abbruch der Veranstaltung durch behördliche Aufsichtsorgane, welcher durch laute Musik oder sonstige lärmbedingte Störung des Veranstalters bzw. im zuzuordnende Gäste, verursacht wurde, sowie für jegliche dadurch für den Veranstalter entstehende Kosten.

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenes Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner vor oder nach der Veranstaltung ohne Verzug zu entsorgen. Die Hotel Mariahilf GmbH behält sich das Recht, dieses auf Kosten des Vertragspartners zu beseitigen, sollte dieser das Verpackungsmaterial im Hotel zurücklassen.

Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die AGBs und den Veranstaltungsvertrag sowie die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Vorschriften (Anordnungen) berechtigen die Hotel Mariahilf GmbH auf Kosten des Vertragspartners, den sofortigen Abbau von veranstaltungsrelevanten Einrichtungen zu veranlassen bzw. die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen.

18. Rauchverbot

In den Veranstaltungsräumlichkeiten ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Missachtung werden die Kosten für die Sonderreinigung sowie im Falle einer Auslösung des Brandmeldedalarms die Kosten für den Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt.

19. Brandschutztechnische Bestimmungen

Feuerlöscher- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, technische Einrichtungen oder andere Gegenstände verstellt werden.

Im Falle eines Brandes bzw. Brandalarms ist den Anweisungen des Hotelpersonals Folge zu leisten.

20. Anwesenheitspflicht

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Dauer der Benützung der Veranstaltungsräume selbst anwesend zu sein. Zu diesem Zweck kann der Vertragspartner auch eine zu seiner Vertretung bevollmächtigte Person einsetzen.

21. Technische Richtlinien und WLAN

Elektrizität und Wasser sind im Angebotsbetrag der Hotel Mariahilf GmbH enthalten. Bei Versorgungsspannen der Netzbetreiber können Schadenersatz oder Nachlässe seitens der Hotel Mariahilf GmbH nicht gewährt werden.

Die Hotel Mariahilf GmbH stellt nach Verfügbarkeit für den Veranstalter kostenfreies WiFi zur Verfügung, übernimmt aber keine Bereitschaftsgarantie und schließt jegliche Verantwortung für missbräuchliche Verwendung durch den Vertragspartner, seine Beschäftigten, Beauftragten, Besucher oder Gäste aus. Die Kosten für Supportdienste bei missbräuchlicher Verwendung trägt der Vertragspartner und hat diese der Hotel Mariahilf GmbH zu ersetzen.

Möchte der Veranstalter eigene elektronische Anlagen, Maschinen oder Geräte ins Hotel mitbringen und benützen, so hat er davor die schriftliche Einwilligung der Hotel Mariahilf GmbH einzuholen. Die Hotel Mariahilf GmbH ist berechtigt, die durch die Benützung zusätzlich anfallenden Stromkosten pauschal zu erfassen und zu verrechnen. Alle Anlagen, Maschinen und Geräte, welche vom Vertragspartner eingebracht und im Hotel in Betrieb genommen werden, müssen betriebssicher sein und die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die Hotel Mariahilf GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen entsprechenden schriftlichen Nachweis zu verlangen. Im Zweifelsfall ist die Hotel Mariahilf GmbH dazu berechtigt, das Gerät außer Funktion zu setzen, vom Vertragspartner die Beseitigung des Geräts zu verlangen oder das Gerät selbst, auf Kosten des

Vertragspartners, zu entfernen. Dieses Recht steht der Hotel Mariahilf GmbH auch in Bezug auf sonstige Gegenstände zu. Sollten aufgrund der Verwendung dieser Geräte und Anlagen Störungen oder Schäden an der technischen Ausstattung der Hotel Mariahilf GmbH entstehen, geht dies in vollem Umfang zu Lasten des Vertragspartners.

Die Hotel Mariahilf GmbH ist bestrebt, Störungen von zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen umgehend abzuschaffen. Der Vertragspartner darf nur dann Zahlungen zurückhalten oder vermindern, wenn es der Hotel Mariahilf GmbH nicht gelingt, die Störung in zumutbarer Zeit zu beseitigen oder einen Ersatz zu beschaffen.

Werden für Veranstaltungen technische Arbeiten von Fremdfirmen benötigt, so behält sich die Hotel Mariahilf GmbH das Recht vor, die dabei entstandenen Kosten dem Vertragspartner weiter zu verrechnen. Arbeiten bzw. Änderungen von Fremdfirmen dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Hotels vorgenommen werden.

22. Versicherung

Die Hotel Mariahilf GmbH kann dem Veranstalter den Abschluss geeigneter Versicherungen auferlegen. Die Kosten für die erforderlichen Haftpflicht-, Sach- und Personenversicherungen trägt der Vertragspartner. Die Police ist der Hotel Mariahilf GmbH auf Verlangen 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

23. Behördliche Bewilligung

Allfällige für die Durchführung der Veranstaltung notwendige und vorgeschriebene Bewilligungen und Genehmigungen müssen vom Vertragspartner eigenverantwortlich und auf eigene Kosten besorgt werden. Diese müssen der Hotel Mariahilf GmbH spätestens zehn Werktagen vor Beginn der Veranstaltung vorgelegt werden. Der Veranstalter sichert der Hotel Mariahilf GmbH zu, diese Bestimmungen sowie alle einschlägigen gewerblichen oder sonstigen rechtlichen Vorschriften zu befolgen und haftet gegenüber der Hotel Mariahilf GmbH für deren Einhaltung. Verhängt eine Behörde über die Hotel Mariahilf GmbH Strafen wegen Verletzung behördlicher Auflagen und gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Vertragspartners, hat der Vertragspartner die Hotel Mariahilf GmbH auf erste Aufforderung schad- und klaglos zu halten.

24. Lieferungen/Sendungen

Über sämtliche, vom Vertragspartner oder von Dritten an die Hotel Mariahilf GmbH überbrachten oder gesendeten Lieferungen muss das Hotel vorab in Kenntnis gesetzt werden. Die Hotel Mariahilf GmbH hat das Recht, den Zeitpunkt der Lieferung auszuwählen und keine Pakete anzunehmen, die mit Zollgebühren belastet oder unzureichend beschriftet sind. Es stehen nur kleine, begrenzte Lagerflächen zur Verfügung. Die Lagerung besagter Lieferungen und Pakete bis zur Veranstaltung ist kostenfrei. Die Hotel Mariahilf GmbH haftet nicht bezüglich Vollständigkeit, Diebstahl oder Beschädigung der Lieferung.

25. Zufahrt und Ladezone

Das Befahren der Fußgängerzone vor dem Hotel Mariahilf ist für die Anlieferung an den gekennzeichneten Einfahrten gestattet. Das Halten in der Zone vor dem Hotel ist nur für Ladetätigkeit gestattet. Die Zufahrten und Eingänge müssen als Rettungswege und Fluchtwege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel oder andere Gegenstände eingeeengt oder verstellt werden.

26. Verjährung

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die Hotel Mariahilf GmbH sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten diese als verjährt.

27. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Als Gerichtsstand wird das für Graz Stadt sachlich zuständige Gericht vereinbart.

